

Prüfungsordnung für das Aufbaustudium „Lichttechnik“ an der Fakultät für Elektrotechnik der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule)

Bekanntmachung vom 8. November 1973 II 1578 — 3/3, 2

Das Kultusministerium hat gem. § 65 Abs. 3 HSchG der Prüfungsordnung für das Aufbaustudium „Lichttechnik“ an der Fakultät für Elektrotechnik der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) zugestimmt.

Die Prüfungsordnung wird nachstehend bekanntgemacht:

K. u. U. S. 1685/1973

**Prüfungsordnung für das Aufbaustudium „Lichttechnik“
an der Fakultät für Elektrotechnik der Universität Karlsruhe
(Technische Hochschule)**

Vorbemerkung:

Das Aufbaustudium „Lichttechnik“ bietet Absolventen natur- und ingenieurwissenschaftlicher Fachrichtungen deutscher und ausländischer Hochschulen bzw. Fachhochschulen die Möglichkeit einer lichttechnischen Fachausbildung. Sie umfaßt die Grundlagen der Lichterzeugung, der Lichtmessung und der Beleuchtungstechnik sowie deren Anwendungen in der Praxis.

Die Teilnehmer an diesem Aufbaustudium sollen in die Lage versetzt werden, die in verschiedenen Bereichen der Technik, des Bau- und Verkehrswesens, der Arbeitsmedizin, des Unfallschutzes und der Unfallbewertung auftretenden lichttechnischen Probleme selbständig lösen zu können. Darüber hinaus soll das Aufbaustudium die Teilnehmer befähigen, an Forschungsprojekten auf lichttechnischem Gebiet mitzuarbeiten.

§ 1 Zweck der Prüfung

Das Aufbaustudium Lichttechnik wird ordnungsgemäß durch eine Prüfung abgeschlossen, die zum Nachweis der erworbenen Fachkenntnisse und Fähigkeiten dient. Ein spezieller akademischer Grad ist damit nicht verbunden.

§ 2 Gliederung und Studiendauer

Das Aufbaustudium gliedert sich in zwei Teile, und zwar in ein Wintersemester und ein Sommersemester. Im Regelfall soll der Studierende beide Semester ohne Unterbrechung absolvieren. Ausnahmen für Berufstätige müssen mit der Kommission für das Aufbaustudium, siehe § 3, abgestimmt werden.

§ 3 Kommission für das Aufbaustudium Lichttechnik

Die Diplomhauptprüfungskommission der Fakultät für Elektrotechnik entscheidet über die Zulassung, über den Studienplan und über die Prüfungsangelegenheiten, soweit sie nicht durch diese Ordnung festgelegt sind.

§ 4 Zulassung

Die Zulassung zur Prüfung wird mit der Zulassung zum Aufbaustudium erworben. Voraussetzung dafür ist der erfolgreiche Abschluß eines natur- und ingenieurwissenschaftlichen Studiums an deutschen Hochschulen, Fachhochschulen bzw. Ingenieurschulen. Vergleichbare Studienabschlüsse ausländischer Lehranstalten werden bei der Zulassung anerkannt. Im Einzelfall können auch abweichende Voraussetzungen des Bewerbers anerkannt werden, soweit sie mit den o. g. Studienabschlüssen vergleichbar sind.

§ 5 Studienplan

Das Studium setzt sich zusammen aus Vorlesungen, Übungen und Laboraufgaben. Je Semester sind mindestens 15 Wochenstunden für lichttechnische Lehrveranstaltungen vorgeschrieben. Der Studierende kann je nach der Zielsetzung des Aufbaustudiums und je nach seinen individuellen Vorkenntnissen eine Auswahl aus dem Angebot lichttechnischer Lehrveranstaltungen treffen.

§ 6 Umfang und Durchführung der Prüfung

In den im Studienplan ausgewiesenen Fächern wird eine mündliche Prüfung abgehalten. Diese Fachprüfungen können entweder im Anschluß an das jeweilige Semester oder in einem Termin am Ende des Aufbaustudiums abgelegt werden. Im übrigen richten sich die Form und die Durchführung dieser Prüfungen nach der jeweils geltenden Fassung der Diplomprüfungsordnung der Fakultät für Elektrotechnik der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule).

§ 7 Zeugnis

Über das Ergebnis der einzelnen Fachprüfungen stellt die Fakultät für Elektrotechnik ein Zeugnis aus, das vom Vorsitzenden der Diplom-Hauptprüfungskommission sowie vom jeweiligen Institutsleiter des Lichttechnischen Instituts unterschrieben wird, vorausgesetzt, daß sämtliche Fachprüfungen mindestens mit der Note 4,3 bewertet worden sind. Eine Gesamtnote wird nicht erteilt. Das Zeugnis enthält anstelle einer Gesamtnote die Feststellung, daß das Aufbaustudium erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 8

Diese Prüfungsordnung tritt mit Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kultusministeriums Baden-Württemberg in Kraft.

• Eine Liste der derzeitigen Lehrveranstaltungen des Lichttechnischen Instituts ist als Anlage beigelegt.

Anlage zur Prüfungsordnung Aufbaustudium Lichttechnik

Übersicht der Lehrveranstaltungen des LTI	Wochenstunden	
	WS.	SS.
A. Lichtezeugung		
Elektronische Vorgänge in Gasen und Festkörpern I, II	3	2
Elektronische Vorgänge in Gasen und Festkörpern III	2	—
Thermische Strahlung, Lumineszenz und Laser	2	—
Elektrische Lampen und deren Schaltungen	—	3
B. Lichtmessung		
Grundlagen der Photometrie	4	—
Übungen zur Photometrie	1	—
Farbmetrie mit praktischen Übungen	—	3
C. Beleuchtungstechnik		
Grundlagen der Beleuchtungstechnik	—	5
Übungen zur Beleuchtungstechnik	—	1
Licht im Verkehr	—	3
Projekt-Studien für Ingenieure (Seminar)	2	—
Lichttechnik für Architekten	1	—
Projektstudien für Architekten (Seminar)	—	1
D. Allgemeine Lehrveranstaltungen		
Physiologische Optik	2	—
Lichttechnisches Laboratorium (Teil I und Teil II)	4	4
Lichttechnisches Seminar	1	1
Lichttechnische Studienarbeit	6 (oder 6)	
Praktische Lichttechnik mit Übungen	3	2